



Golferversicherung



**DIE GOLFERVERSICHERUNG –  
EIN SICHERES BIRDIE.**

**IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN**

**WIENER**   
**STÄDTISCHE**  
VIENNA INSURANCE GROUP



# ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUM LEISTUNGSPAKET FÜR GOLFER

## I. SACHVERSICHERUNG

### ARTIKEL 1: Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon und Abhandenkommen bei diesen Ereignissen.
2. Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis.
3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.
  - 3.1 Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Räumlichkeiten, in welchen sich die versicherten Sachen befinden
    - a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,
    - b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt,
    - c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet,
    - d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt,
    - e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.
  - 3.2 Beraubung liegt vor, wenn tätliche Gewalt gegen den Versicherungsnehmer angewendet oder angedroht wird, um versicherte Sachen wegzunehmen.
4. Schäden durch Austreten von Leitungswasser.
5. Zu Punkt 1. bis 4.  
Nicht versichert sind: Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand, Erdbeben und Kernenergie.

### ARTIKEL 2: Was muss der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?

1. Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- 2.1 Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden.
- 2.2 Schäden durch Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Versicherungsnehmer den Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändern, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.

- 2.3 Die für die Begründung des Entschädigungsanspruches nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben; die hierzu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe verlangen.
- 2.4 Bis zur Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde kann die Entschädigungszahlung aufgeschoben werden.
- 2.5 Eine Verletzung dieser Pflichten des Versicherungsnehmers bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 bzw. § 62 VersVG.

### ARTIKEL 3: Was wird im Schadenfall entschädigt?

1. ERSATZLEISTUNG
  - 1.1 Es wird der Schaden ersetzt, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht.
  - 1.2 Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens);
  - 1.3 bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung. Restwerte werden gegengerechnet.
  - 1.4 Wenn der Zeitwert einer Sache unter 40% des Wiederbeschaffungspreises liegt, wird nur der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
  - 1.5 Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.
2. NICHT ERSETZT WERDEN:
  - 2.1 Bei zusammengehörenden Einzelsachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelsachen entsteht.
  - 2.2 Ein persönlicher Liebhaberwert.
3. WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN
  - 3.1 Erlangt der Versicherungsnehmer über den Verbleib entwendeter Sachen Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich zu melden und bei der Wiederbeschaffung der Sachen behilflich zu sein.



3.2 Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen.

**II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG  
(falls zusätzlich zur Sachversicherung beantragt)**

**ARTIKEL 4: Was ist Gegenstand der Versicherung?**

1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
  - 1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer bei der Ausübung des Golfsportes wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.
  - 1.2 Rettungskosten; ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.  
Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.  
Die Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Erde.
3. Keine Leistung wird erbracht für Schadenersatzverpflichtungen
  - 3.1 aus rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
  - 3.2 aus Schäden, die Angehörigen des Versicherungsnehmers zugefügt werden (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).

**ARTIKEL 5: Was muss der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall tun?**

1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.  
Insbesondere sind anzuzeigen:
  - 2.1 der Versicherungsfall;
  - 2.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
  - 2.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Versicherungsnehmer;
  - 2.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
  - 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
  - 3.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
  - 3.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
4. Eine Verletzung dieser Pflichten des Versicherungsnehmers bewirkt Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG.
5. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkennnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.



## WAS IST VERSICHERT?

### SACHVERSICHERUNG FÜR IHRE GOLFAUSRÜSTUNG.

#### Es besteht Versicherungsschutz weltweit

- wo immer sich Ihre Golfausrüstung gerade befindet: ob auf dem Golfplatz, im Auto, im Flugzeug, im Hotel oder zu Hause.
- auf erstes Risiko: d.h. Sie erhalten Ihren Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Gefahr des Unterversicherungseinwandes ersetzt.

#### gegen Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag und Explosion
- Leitungswasser
- Sturm und Hagel
- Raub\*)
- Einbruchdiebstahl\*)
- einfachen Diebstahl (bis zu einem Entschädigungslimit von EUR 750,-)

\*) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die unverzügliche Erstattung einer behördlichen Anzeige.

#### Zusätzlich ...

umfasst die Golfversicherung folgende Leistungen bei Ihrer Teilnahme an offiziellen Turnieren:

- Ersatz von gebrochenen Schlägern bis zu einem Betrag von EUR 400,-
- Hole in One-Versicherung bis zu einem Betrag von EUR 800,-

### SPORT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG zusätzlich zur Sachversicherung für Ihre Golfausrüstung.

#### Es besteht Versicherungsschutz weltweit

- für alle Schadensereignisse bei der Ausübung des Golf-Sportes, aus welchen dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- subsidiär, d.h. falls kein Versicherungsschutz aus einer anderen bereits bestehenden Haftpflichtversicherung (z.B. im Rahmen einer Haushaltsversicherung) vorhanden ist.
- mit einer Versicherungssumme in der Höhe von EUR 750.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden.
- wobei diese Versicherungssumme gleichzeitig die Höchstleistung des Versicherers pro Schadensfall und für alle Schadensfälle während der Dauer des Versicherungsschutzes darstellt.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen gerne die jeweilige Landesdirektion in den Landeshauptstädten oder eine unserer Geschäftsstellen zur Verfügung.

ServiceLine: 050 350 350

E-Mail: [kundenservice@staedtische.co.at](mailto:kundenservice@staedtische.co.at)

[www.wienerstaedtische.at](http://www.wienerstaedtische.at)

**AUFTRAGSBESTÄTIGUNG - EURO**

Kontonummer EmpfängerIn <b>40310007606</b>	BLZ-Empfängerbank <b>20111</b>
EmpfängerIn <b>WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG</b> <b>1010 Wien, DVR: 4001506</b>	
Kontonummer AuftraggeberIn	

Betrag	Verwendungszweck <b>LEISTUNGSPAKET FÜR GOLFER</b> <b>Polizzenummer 75-G537.777-2</b>
<b>Vers.-Summe</b>	<b>Jahresprämie</b>
<input type="checkbox"/> EUR 750,-	EUR 36,-
<input type="checkbox"/> EUR 1.500,-	EUR 46,-
<input type="checkbox"/> EUR 3.000,-	EUR 65,-
<input type="checkbox"/> EUR 4.500,-	EUR 82,-
inkl. Sport- Haftpflichtversicherung	
<input type="checkbox"/> EUR 750,-	EUR 45,-
<input type="checkbox"/> EUR 1.500,-	EUR 56,-
<input type="checkbox"/> EUR 3.000,-	EUR 74,-
<input type="checkbox"/> EUR 4.500,-	EUR 90,-

Bitte in BLOCKSCHRIFT schreiben.  
Zutreffendes bitte  ankreuzen.  
Es gelten die auf dem Zahlschein angegebenen Daten! Vor der Einzahlung kontrollieren Sie bitte, ob der Zahlschein richtig und komplett ausgefüllt wurde.

**WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG**  
Vienna Insurance Group  
i. A. *dehney* ppa. *[Signature]*

Bitte füllen Sie zu Ihrer eigenen Information auch die Auftragsbestätigung aus.  
**AuftraggeberIn/EinzahlerIn - Name und Anschrift**

☐

004  
84+

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln!

**ZAHLSCHEIN - INLAND**

Kontonummer EmpfängerIn <b>40310007606</b>	BLZ-Empfängerbank <b>20111</b>
EmpfängerIn <b>WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG</b> <b>1010 Wien, DVR: 4001506</b>	
☐	
<b>Unterschrift AuftraggeberIn - bei Verwendung als Überweisungsauftrag</b>	
Kontonummer AuftraggeberIn	BLZ-Auftragg./Bankverm.
AuftraggeberIn/EinzahlerIn - Name und Anschrift	

<b>EUR</b> Betrag	Verwendungszweck <b>LEISTUNGSPAKET FÜR GOLFER</b> <b>Polizzenummer 75-G537.777-2</b>
<b>Vers.-Summe</b>	<b>Jahresprämie</b>
<input type="checkbox"/> EUR 750,-	EUR 36,-
<input type="checkbox"/> EUR 1.500,-	EUR 46,-
<input type="checkbox"/> EUR 3.000,-	EUR 65,-
<input type="checkbox"/> EUR 4.500,-	EUR 82,-
inkl. Sport- Haftpflichtversicherung	
<input type="checkbox"/> EUR 750,-	EUR 45,-
<input type="checkbox"/> EUR 1.500,-	EUR 56,-
<input type="checkbox"/> EUR 3.000,-	EUR 74,-
<input type="checkbox"/> EUR 4.500,-	EUR 90,-

Prov. Kto.:

004  
40+

40310007606+ 00020111>



**Diese Auftragsbestätigung gilt als Polizze.**

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr und beginnt mit dem der Einzahlung folgenden Tag.  
Die Prämienzahlungsdauer entspricht der Vertragslaufzeit.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde:  
Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.